

**Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit
den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien
der Länder am 21. November 2024 in Berlin**

Ergebnisprotokoll

TOP 6 Migrations- und Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern

TOP 6.1 Umsetzung der Beschlüsse 2023/2024
Unterpunkt zu Umsetzung der Beschlüsse:
Bereitstellung von Haftkapazitäten

Das Thema wurde erörtert.

TOP 6.2 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Das Thema wurde erörtert.

Es wurde Einvernehmen hergestellt, dass der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den folgenden Beschlussvorschlag nach Möglichkeit bis zum 6. Dezember 2024 im Umlaufverfahren beschließen sollten. Sollte dies nicht möglich sein, besteht Einvernehmen, ihn nach der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. Dezember 2024 bis spätestens zum 20. Dezember im Umlaufverfahren zu beschließen.

Beschluss

Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder empfehlen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder folgenden, im Wege des Umlaufverfahrens zu fassenden Beschluss:

In vielen Branchen und Unternehmen macht sich der Fachkräftemangel deutlich bemerkbar. Dies wird sich weiter verschärfen. Damit ausreichend Fach- und Arbeitskräfte für den deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, ist es zum einen wichtig, dieje-

**Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit
den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien
der Länder am 21. November 2024 in Berlin**

nigen optimal auszubilden, die in Deutschland aufwachsen. Zum anderen ist Deutschland auf Arbeits- und insbesondere Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Die zügige und transparente Anerkennung ausländischer Qualifikationen ist unabdingbar, um die Potenziale internationaler Talente effizient zu nutzen. Gleichzeitig fördert sie die berufliche und soziale Integration der Zugewanderten. Nur mit ausreichend gut qualifizierten Fach- und Arbeitskräften wird die deutsche Wirtschaft weiter wachsen und der Wohlstand Deutschlands gemehrt werden. Daher haben Bund und Länder in der Vergangenheit vielfältige Anstrengungen unternommen, die Verfahren zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Weitere Maßnahmen sind nötig. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

1. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen das in ihrem Beschluss vom 6. März 2024 vereinbarte Ziel, die Anerkennungsverfahren weiter zu optimieren und zu vereinfachen.
2. Sie nehmen den von der Kultusministerkonferenz (KMK) übersandten „Bericht der Arbeitsgruppe der für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen koordinierend zuständigen Ressorts (AG Koordinierende Ressorts)“ vom 15. Mai 2024 und den Bericht vom 5. November 2024 in Reaktion auf den MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 zur Kenntnis.
3. Um die Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikationen zu beschleunigen, sind die Prozesse zu digitalisieren und weiter zu entbürokratisieren. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die zuständigen Fachministerkonferenzen und Bundesministerien dies sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a. Die Anerkennungsstellen sollen künftig ermöglichen, dass die erforderlichen Dokumente elektronisch eingereicht und von den zuständigen Stellen elektronisch weiterbearbeitet werden können. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind Online-Antragsstrecken entwickelt worden, die insgesamt über 880

**Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit
den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien
der Länder am 21. November 2024 in Berlin**

deutsche Referenzberufe abdecken. Seit Ende Juli 2023 können diese OZG-Verfahren von den Ländern und Kommunen nachgenutzt werden und werden von den meisten Ländern auch genutzt. In einzelnen Ländern sind gleichwertige Systeme entwickelt worden. Der Bund und die Länder setzen ihre Bemühungen fort, damit die Anerkennungsstellen an diese Online-Verfahren anschließen oder gleichwertige Systeme zum Einsatz bringen. Bund und Länder berichten bis zum 30. September 2025 über die erzielten Fortschritte zur digitalen Antragsannahme, Antragsbearbeitung und Übermittlung der Bescheide sowie sonstige Kommunikation mit Antragstellerinnen und Antragstellern oder Ausländerbehörden.

b. Die relevanten Fachverfahren sollen eine vollständig digitale Antragsbearbeitung ermöglichen (Ende-zu-Ende-Digitalisierung). Sie wurden von den Ländern bereits zu den wesentlichen Berufsbildern entwickelt. Die Fachverfahren sollen nach Möglichkeit auf dem EfA-Marktplatz zur Nachnutzung angeboten werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle zuständigen Stellen – auch kommunale Behörden und Kammern – Zugang zu den entsprechenden Produkten des EfA-Marktplatzes erhalten. Der Bund hat mit Blick auf den Aspekt der Unwirtschaftlichkeit von Entwicklungskosten bei antragsschwachen Berufen im Rahmen der OZG-Umsetzung den Basisdienst Modul-F finanziert. Die Länder prüfen die Entwicklung eines Basisfachverfahrens auf Basis von Modul-F bis zum 30. September 2025. Weitere Fachverfahren sollen dort, wo die digitale Weiterverarbeitung vorteilhaft und in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis steht, unterstützt werden.

c. Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englischsprachige Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können. Übersetzungstools sollen regelhaft eingesetzt werden. Hinweise zu den Bescheiden und zum Verfahren nach dem Erstbescheid an die Antragstellerinnen und Antragsteller sollen künftig auch auf Englisch zur Verfügung gestellt werden. Etwaige gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen (insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und der Länder), um diese Verbesserungen möglich zu machen, werden zeitnah geschaffen. Die KMK und die Fachminis-

Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in Berlin

terkonferenzen werden gemeinsam mit dem BMBF und jeweils zuständigen Bundesressorts prüfen, ob und ggfls. wie die Vorlage von Unterlagen auch in den Sprachen der (Haupt-) Herkunftsländer möglich gemacht werden kann. Dabei soll auch geklärt werden, welche digitalen Tools dabei unterstützen können.

d. Zu vielen Berufen gibt es bereits Musterbescheide für die Verfahren zur Anerkennung. Diese werden etwa über das Infoportal der Bundesregierung „Anerkennung in Deutschland“ bereitgestellt. Soweit noch nicht geschehen, sollen dort für die wichtigsten Berufe bis zum 30. September 2025 Musterbescheide in einfacher Sprache bereitgestellt werden oder, wenn dies aus Gründen der Rechtssicherheit der Bescheide nicht möglich ist, Erläuterungen in einfacher Sprache angeboten werden. Diese Musterbescheide und Erläuterungen sollten von den Anerkennungsstellen genutzt werden. Daher werden die Fachministerkonferenzen der Länder Beschlüsse zur Anwendung der Musterbescheide fassen und die zuständigen Landesministerien die flächendeckende Nutzung durch Handreichungen vereinfachen und etablieren.

e. Derzeit müssen Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Unterlagen teilweise immer noch aufwendig beglaubigen lassen. Dies verzögert bzw. verhindert die digitale Beantragung und Bearbeitung. Daher werden Bund und Länder in ihrer jeweiligen Zuständigkeit die rechtlichen Grundlagen für einen weitgehenden und auf Missbrauchs-kontrolle beschränkten Verzicht auf Beglaubigungen initiieren und bis zum 30. September 2025 umsetzen.

4. Der Bund betreibt mit Nachdruck die Digitalisierung der Visaverfahren. Ab dem 1. Januar 2025 soll weltweit grundsätzlich die Möglichkeit zur Verfügung stehen, nationale Visa in den weltweit relevanten Antragskategorien, darunter Fachkräftevisa, online über das Auslandsportal des Auswärtigen Amts zu beantragen. Die Beteiligung der Ausländerbehörden und der Bundesagentur für Arbeit erfolgt in diesem digitalen Prozess über die bewährten Schnittstellen beim Bundesverwaltungsamt. Die Digitalisierung der Schengen-Visa soll perspektivisch über eine entsprechende EU-weite Plattform erfolgen, deren Bereitstellung frühestens ab 2028 erwartet wird. Der Bund plant bereits vor Bereitstellung dieser Plattform die Möglichkeit zur Einreichung von

**Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit
den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien
der Länder am 21. November 2024 in Berlin**

Schengen-Antragsdokumenten in das Auslandsportal zu integrieren.

5. Die Anerkennungs-Verfahren können außerdem dadurch weiter beschleunigt werden, dass Zuständigkeiten und Prozesse gestrafft werden. So wird es auch Antragsstellenden so einfach wie möglich gemacht, ihre ausländische Qualifikation anerkennen zu lassen. Daher sollen behördliche Strukturen verschlankt und Zuständigkeiten gebündelt werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die zuständigen Fachministerkonferenzen, die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

a. Die Anzahl der Anerkennungsstellen soll weiter reduziert werden. Durch Kompetenz- und Erfahrungsbündelung können die Verfahren schneller und günstiger ablaufen. Bei der Anerkennung von Pflegeberufen beispielsweise haben alle Länder ihre Zuständigkeiten jeweils an einer einzigen Stelle pro Land gebündelt. Eine solche Bündelung auf wenige Stellen pro Land sollte auch für weitere Berufe erfolgen – möglichst bei einer Stelle. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, dass mehrere Länder für einzelne oder mehrere Berufe eine gemeinsame Anerkennungsstelle einrichten und dieser die Zuständigkeit übertragen. Die Länder werden sich dazu untereinander abstimmen.

b. Für die landesrechtlich geregelten Berufe, wie z.B. Erziehungsberufe, werden die Länder (wo nötig unter Einbeziehung der Kammern) unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bedingungen ihre Anerkennungsprozesse weiter harmonisieren. Dies wird in den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen verankert. Länderspezifische Kompetenzen werden so gebündelt, dass es künftig möglichst nur eine zuständige Stelle im Land für das jeweilige Berufsbild geben wird.

6. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und die KMK mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bis spätestens 30. September 2025 ein Zukunftskonzept für die von den Ländern getragene Gutachtenstelle für Ge-

Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in Berlin

sundheitsberufe (GfG) zu entwickeln um die Anerkennungsverfahren nachhaltig zu beschleunigen und dies mit der Finanzministerkonferenz (FMK) abzustimmen. Aus Sicht des Bundes sollte im Rahmen des Zukunftskonzepts insbesondere geprüft werden, ob als erster Schritt eine Zuständigkeit der GfG bundesweit für die Anerkennung von Pflegefachkräften und für die Erlaubniserteilung zum Führen der Berufsbezeichnung geschaffen werden sollte.

Für den Bereich der Pflegekräfte stellt die GfG Mustergutachten zur Verfügung, mit denen die entsprechenden Qualifikationen für Fachkräfte aus bestimmten größeren Herkunftsländern schneller geprüft werden können. Auch für Ärztinnen und Ärzte gibt es solche Mustergutachten – nicht nur für bestimmte Herkunftsländer, sondern teilweise auch für einzelne Universitäten. Für weitere Berufe des Gesundheitswesens mit höheren Antragszahlen aus gleichen Herkunftsländern wird die GfG solche Mustergutachten entwickeln. Die zuständigen Stellen in den Ländern sollten diese nutzen.

7. Der Bund und die zuständigen Fachministerkonferenzen werden in weiteren Berufsfachgesetzen die Anerkennungsregelungen grundsätzlich weiter harmonisieren. So ist etwa ein Verweis auf die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze der Länder ein etablierter Weg, der vermehrt genutzt werden sollte. Soweit Anerkennungen nicht bundesweit gelten, schränkt dies die Mobilität der Fachkräfte stark ein. Daher sollen Anerkennungen in allen Ländern automatisch gültig sein.

8. Wenn ausländische Abschlüsse nicht vollständig der deutschen Ausbildung entsprechen, können ausländische Fachkräfte durch Ausgleichsmaßnahmen oder Anpassungsqualifizierungen ihre berufliche Anerkennung in Deutschland erlangen. Bei den Heilberufen können Ausgleichsmaßnahmen je nach Beruf ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungs-/Kenntnisprüfung sein. Die Eignungsprüfung dient dem Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede bei EU-Abschlüssen (und denen gleichgestellten). Die Kenntnisprüfung bzw. der Anpassungslehrgang dienen dem Nachweis, dass die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kompetenzen vorliegen und werden bei Drittstaatsqualifikationen durchgeführt. Die auf diesem Weg bei den

Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in Berlin

Heilberufen und in anderen bundesrechtlich geregelten Berufen erreichte Anerkennung wirkt bundesweit. Allerdings erkennen die Länder Anpassungsmaßnahmen, die in anderen Ländern absolviert worden sind, nicht immer gegenseitig an. Die Länder werden die gegenseitige Akzeptanz von Anpassungsmaßnahmen sicherstellen, sei es durch gemeinsame Rahmenpläne für Anpassungsmaßnahmen, entsprechende Modell-Curricula oder durch Modularisierung und Digitalisierung der Maßnahmen, die dann länderübergreifend genutzt werden. Diese gegenseitige Akzeptanz ist wichtig, um passgenaue Qualifizierungsmaßnahmen für eine Vielzahl von Anerkennungssuchenden entwickeln zu können und den Zugang zu erleichtern.

Zudem wird gesetzlich festgelegt, innerhalb welcher Frist Kenntnis- und Eignungsprüfungen angeboten werden müssen. Die Länder wirken darauf hin, dass ausreichend Kapazitäten für diese Prüfungen, Anpassungsmaßnahmen und Fachsprachenprüfungen bereitstehen, damit ausländische Fachkräfte schnell Zugang zu einem ihrem Abschluss entsprechenden Beruf erhalten. Gegebenenfalls soll arbeitsteilig und länderübergreifend zusammengearbeitet werden (im Sinne eines Einer-für-Alle-Prinzips).

9. Das BMG wird in Abstimmung mit den Ländern einen Vorschlag zur Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für die Anerkennung von Ärztinnen und Ärzten aus Drittstaaten vorlegen. Die GMK wird gemeinsam mit der Bundesärztekammer und dem BMG bis zum 30. September 2025 einen entsprechenden Vorschlag für die Anerkennung der Abschlüsse als Fachärztinnen und Fachärzte entwickeln. In diesem Zuge soll auch geprüft werden, ob die Möglichkeit vorgesehen werden kann, dass die Prüfung einer fachärztlichen Qualifikation unabhängig davon erfolgt, ob die zuvor erforderliche Anerkennung als Arzt oder Ärztin im Wege der Gleichwertigkeitsprüfung oder der Kenntnisprüfung erfolgt ist.

10. Um Hürden bei den Anerkennungsverfahren abzubauen, bedarf es einer umfassenden Beratungsstruktur. Für diese Aufgaben stellen Bund und Länder ausreichend Kapazitäten und Ressourcen, insbesondere auch für digitale Beratung, zur Verfügung. Doppelstrukturen sind zu vermeiden. Der Bund wird über die Bundesagentur für Arbeit frühzeitig die Abstimmung mit den Ländern suchen, um eine gemeinsame

Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. November 2024 in Berlin

Konzeption zu entwickeln. Bund und Länder sorgen für eine bessere Außendarstellung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Dies schließt auch ein, dass Informationen an einer Stelle und gebündelt im Internet zur Verfügung gestellt werden (www.anererkennung-in-deutschland.de).

11. Bund und Länder werden für Berufe mit hohem Antragsaufkommen (z.B. TOP 7-Berufe) Möglichkeiten für berufsbegleitende Anerkennungsprozesse verbessern und ausweiten, ebenso wie für den Berufszugang zu Teilbereichen der Arbeitsfelder. So sollte in Erstbescheiden mit einer Anerkennung unter Auflage einer Anpassungsmaßnahme oder einer teilweisen Gleichwertigkeit und für die Tätigkeit ausreichend vorhandenen Sprachkenntnissen bereits eine den Kompetenzen entsprechende eingeschränkte Berufszulassung für das Berufsfeld automatisiert zugesprochen werden. Um bei Arbeitgebern und Antragstellenden mehr Klarheit zu schaffen, sollten die zuständigen Stellen die entsprechenden Möglichkeiten aktiv nutzen und darauf hinweisen.

12. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK, mit den für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Fachministerkonferenzen und Bundesressorts zu prüfen, ob grundsätzlich die Möglichkeit einer Kenntnis- oder Eignungsprüfung neben der Möglichkeit der Gleichwertigkeitsprüfung (mit evtl. nötiger Ausgleichsmaßnahme) eröffnet werden kann (Wahlfreiheit). Ziel sollte insbesondere sein, dass bei Fachkräften mit absehbar negativem Ergebnis einer Gleichwertigkeitsprüfung unmittelbar eine Kenntnisprüfung erfolgt. Die Beratung zur Anerkennung durch die zuständigen Stellen sollte dazu den richtigen Weg weisen. Sollte die Prüfung zur Einführung einer Wahlmöglichkeit positiv sein, werden die Fachministerkonferenzen und die Bundesressorts gebeten, die dazu nötigen Rechtsänderungen zu einer solchen Verfahrensvereinfachung bis Ende September 2025 auf den Weg zu bringen.

13. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in ihrem Beschluss vom 20. Juni 2024 die KMK um Prüfung gebeten, ob bei Vorliegen aller erfor-

**Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit
den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien
der Länder am 21. November 2024 in Berlin**

derlichen Unterlagen nach Ablauf von sechs Monaten automatisch die beantragte Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erfolgen kann, wenn die zuständige Behörde nicht tätig wird (außer in Berufen, in denen durch die Ausübung Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen entstehen können). Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten daher die Wirtschaftsministerkonferenz in Abstimmung mit den zuständigen Bundesministerien eine „Anerkennungsfiktion“ für die nicht-reglementierten Industrie- und Handelskammer- und Handwerksordnung-Berufe zu prüfen.

14. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK, den weiteren Prozess der Optimierung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse in engem Zusammenwirken mit den für das jeweilige Berufsrecht zuständigen Fachministerkonferenzen und den zuständigen Bundesministerien zu koordinieren.

15. Der Bund wird weitere gesetzliche und untergesetzliche Vorgaben für den Vollzug der bundesrechtlich geregelten Berufe entwickeln und die zuständigen Fachministerkonferenzen werden ergänzende Beschlüsse zur einheitlichen Umsetzung in den bundesrechtlich geregelten Berufen fassen. Darüber hinaus sollen die Fachressorts und anerkennenden Stellen für bundes- und landesrechtliche Berufe ihre Zusammenarbeit verstärken und – soweit nicht bereits vorhanden – Routinen für den länderübergreifenden Austausch einrichten.

16. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die KMK in Abstimmung mit den weiteren zuständigen Fachministerkonferenzen und dem Bund, diese Maßnahmen innerhalb der jeweils genannten Fristen umzusetzen und über die erreichten Fortschritte bis zum 30. September 2025 zu berichten. Dabei soll auch ausgeführt werden, wie künftig die länderübergreifende und aktuelle Datenlage zu Anerkennungsverfahren, Anpassungsmaßnahmen und Kenntnis- oder Eignungsprüfungen sichergestellt werden kann. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder werden gebeten, diesen Prozess länderseitig eng zu begleiten.